

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

Mutmaßlich unrechtmäßige Kleidercontainer zwischen ALDI und Allende-Center - Aufdruck „Ukraine-Hilfe e.V.“

und **Antwort** vom 28. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24378
vom 17.11.2025
über Mutmaßlich unrechtmäßige Kleidercontainer zwischen ALDI und Allende-Center -
Aufdruck „Ukraine-Hilfe e.V.“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Zwischen dem Allende-Center (REWE) und ALDI an der Müggelheimer Straße 36 befinden sich zwei blaue Kleidercontainer mit dem Aufdruck „Ukraine-Hilfe e.V.“. Der Verein „Ukraine-Hilfe Berlin e.V.“ hat gegenüber der Öffentlichkeit und auf seiner Website erklärt, keine Kleidercontainer zu betreiben. Es liegt somit der Verdacht vor, dass der Vereinsname unrechtmäßig verwendet wird und die die Aufstellung ohne Genehmigung erfolgt ist. Die bisherigen Maßnahmen der Verwaltung reichen nicht aus, um eine zeitnahe Entfernung zu gewährleisten. Ziel dieser Anfrage ist die vollständige Räumung der betreffenden Container – auch zum Schutz der Umwelt und im Interesse transparenter Hilfsstrukturen.

Frage 1:

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten für einen Kleidercontainer mit der Aufschrift „Ukraine-Hilfe e.V.“ am Standort Müggelheimer Straße 36 (zwischen ALDI und Allende-Center) erfüllt sein (u. a. Genehmigungspflicht, Betreiberverantwortung, Sondernutzungsrecht)?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Das Aufstellen von gewerblichen Altkleidercontainern auf öffentlichem Straßenland begründet grundsätzlich ein Verkehrshindernis und geht über den Gemeingebräuch hinaus, so dass es einer Genehmigung in der Regel nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), jedenfalls aber nach § 11 Abs. 1 BerlStrG bedarf. Das Aufstellen von Altkleidercontainern im Geltungsbereich der Straßengesetze stellt eine über den Gemeingebräuch hinausgehende Straßenbenutzung und erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Gemeingebräuch öffentlicher Straßen ist nach § 10 Absatz 2 BerlStrG jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr gestattet. Danach ist der schlichte Gemeingebräuch der Straße durch Nichtanlieger vorwiegend auf Verkehrszwecke d. h. die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung i. S. d. Ortsveränderung einschließlich des Haltens und Parkens (ruhender Verkehr) begrenzt. Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebräuch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Grundsätzlich kann jeder die Aufstellung von Altkleidercontainern im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 1 BerlStrG beantragen. Der Betreiber des Kleidercontainers trägt die Verkehrssicherungspflichten (Betreiberverantwortlichkeit). Verkehrssicherungspflichtig ist, wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann. Wenn mithin von dem Container durch Beschädigung oder Zustellen von Rettungswegen eine Gefahr ausgeht, ist der Betreiber verantwortlich diese zu beseitigen und ggf. auch Schadenersatzpflichtig. Zur Gefahrenabwehr ist es notwendig, dass der Straßenbaubehörde der Zustandsverantwortliche bekannt ist.

Nach Auffassung des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamts (SGA) befindet sich einer der zwei Container am Standort Müggelheimer Straße 36 (zwischen ALDI und Allende-Center) auf öffentlichem Straßenland, der andere auf einer Fläche der Berliner Wasserbetriebe (BWB).“

Neben den durch den Bezirk erläuterten straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Regelungen muss nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein Anzeigeverfahren für die gewerbliche/karitative Sammlung von Abfällen (hier Alttextilien) drei Monate vor Beginn der Sammlung durchlaufen werden. Dieses Anzeigeverfahren bezieht sich jedoch vor allem auf Art, Dauer und Ausmaß der Sammlung an sich und erfolgt nicht bezogen auf einzelne Container-Standorte.

Frage 2:

Liegt der Verwaltung ein glaubhafter Nachweis vor, dass es sich bei den beiden Containern um ein Angebot der „Ukraine-Hilfe Berlin e.V.“ handelt, obwohl der Verein öffentlich erklärt hat, keine Kleidercontainer zu betreiben?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:
„Nein.“

Die Ukraine-Hilfe Berlin e.V. hat keine Sammlung im Sinne des § 18 KrWG angezeigt.

Frage 3:

Welche rechtlichen und tatsächlichen Schritte hat das Ordnungsamt Treptow-Köpenick bisher unternommen, um die mutmaßlich falsch gekennzeichneten Container entfernen zu lassen? Mit der Bitte um Angabe von Datum und Art der Maßnahme.

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu, dass der größere Anteil der Fläche Privatgelände betrifft. Daher wurde der Flächeneigentümer des Standortes, die Berliner Wasserbetriebe (BWB), am 19.11.2025 wiederholt durch das bezirkliche Umweltamt in schriftlicher Form befragt, ob es bzgl. der Entfernung dort illegal aufgestellter Kleidercontainer neue Erkenntnisse gibt. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24192 verwiesen.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten bestehen, die Container umgehend entfernen zu lassen – z. B. wegen unerlaubter Sondernutzung (§ 28 BerlStrG), Irreführung oder durch Ersatzvorahme nach §§ 10, 12 VwVG)?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Die Vorgehensweise des SGA bei der Entfernung nicht-erlaubter Altkleidercontainer (AKC) hat das SGA bereits in der Antwort zur letzten Anfrage des Abgeordneten zu diesem Thema (Drs. 19/24192), Eingang der Antwort beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2025, dargelegt. Eine umgehende Entfernung ohne vorherige Fristsetzung an den Eigentümer ist hier nicht möglich, da keine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die Container vorliegt.
Vorgehen:

- Im Verwaltungsverfahren wird zunächst schriftlich zur Beräumung (Frist eine Woche) aufgefordert, hier Anbringung eines entsprechenden Aufklebers;

- Standort bei Nachkontrolle nicht beräumt → Terminabstimmung mit der Berliner Stadtreinigung (BSR) zur Beräumung;
- Sollten der Aufsteller eines nicht genehmigten AKC zweifelsfrei namhaft gemacht werden können, werden ihm Kosten für Beräumung und Lagerung durch die BSR mittels Kostenbescheid in Rechnung gestellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.“

Frage 5:

Warum wurde trotz bekannter Missstände und mehr als 40 eingegangener Bürgerhinweise seit Jahresbeginn noch keine Entfernung veranlasst?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Dem SGA sind bisher fünf Beschwerden zu dem Standort bekannt. Eine Bearbeitung des Anliegens erfolgt im Rahmen der dienstlichen und rechtlichen Möglichkeiten. Zu den Grundpfeilern der Verwaltungsarbeit gehört die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Es muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, wer Eigentümer*in oder Zweckveranlasser*in ist.“

Frage 6:

Bis wann ist eine vollständige Beräumung des Standorts vorgesehen? Bitte konkreten Termin benennen oder begründen, warum eine sofortige Maßnahme nicht erfolgt.

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Die Benennung einer konkreten Frist ist nicht möglich, der Sachverhalt ist im SGA bekannt und wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bearbeitet. Das SGA weist noch einmal darauf hin, dass nur ein Container auf öffentlichem Straßenland liegt. Daraus folgt, dass das SGA lediglich ein Verfahren einleiten kann. Eine Frist / Beräumungstermin kann nicht mitgeteilt werden, das SGA versucht, die*den Eigentümer*in / Verantwortliche*n ausfindig zu machen. Siehe Antwort auf Frage 4.“

Frage 7:

Welche konkreten Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung eines Vereinsnamens – insbesondere im Hinblick auf Wiederholungsgefahr an anderen Standorten?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Bezüglich der Vorgehensweise des SGA bei der Entfernung nicht-erlaubter Altkleidercontainer (AKC) siehe Antwort auf Frage 4. Weitere mögliche Maßnahmen werden derzeit geprüft.“

Berlin, den 28.11.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt